

FREMDFIRMENORDNUNG



Verhalten und Zusammenarbeit von Fremdfirmen auf dem Messegelände oder an anderen Veranstaltungsorten der Leipziger Messe

Ein Gemeinschaftswerk der
Teilnehmenden Messeplätze des
Expertengremiums für
Betreiberverantwortung auf
Messeplätzen

Stand 2020 08 01

Inhaltsverzeichnis

Bestätigung Auftragnehmer 1. Zweck und Geltungsbereich.....	3
2. Begriffe und Definitionen	4
2.1 Messegelände	4
2.2 Betriebszustände.....	4
2.3 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche	6
2.4 Besonders gefährliche Arbeiten	6
2.5 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände	6
2.5.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft	6
2.5.2 Fremdfirmen im Auftrag Dritter.....	6
2.5.3 Sonstige Personen.....	7
2.6 Ansprechpartner von Messegesellschaft und Fremdfirmen.....	7
2.6.1 Ansprechpartner der Messegesellschaften.....	7
2.6.2 Ansprechpartner der Fremdfirma	8
2.6.3 Sonstige Ansprechpartner.....	8
3. Festlegung von Verantwortlichkeiten	8
3.1 Auftragsverantwortlicher	8
3.2 Anlagenverantwortlicher.....	9
3.3 Arbeitsverantwortliche	9
3.4 Aufsichtführender	9
3.5 Elektrofachkraft	9
3.6 Verantwortlicher der Fremdfirma.....	9
3.7 Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort.....	10
3.8 Koordinator.....	10
4 Gefahren auf dem Messegelände.....	11
5. Verhaltensregeln	12
5.1 Allgemeine Regeln	12
5.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung	12
5.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen)	12
5.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten	12
5.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter	12
5.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes.....	13
5.3 Verkehrsregelungen.....	13
5.4 Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen.....	14
5.5 Gewässerschutz.....	14
5.6 Abfall.....	15
5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte.....	15
5.8 Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten.....	16
5.9 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen	17
5.10 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen.....	17
5.11 Vorbeugender Brandschutz	17
5.12 Alkohol und Rauschmittel.....	19
5.13 Geheimhaltung	19
6. Verhalten in Notfällen	19
6.1 Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für Messegelände	19
6.2 Verhalten im Brandfall.....	20
7. Weitergehende Informationen	21
7.1. Ansprechpartner bei Unklarheiten.....	21
7.2. Weitergehende Informationen.....	21
Anlage 1 Bestätigung Kenntnisnahme Auftragnehmer	22
Rückseite Anlage 1: Liste der Subunternehmen.....	23
Anlage 2: Merkblatt zur Weitergabe an ausführendes Personal/Verhalten im Notfall	24
Anlage 3: Verhalten im Notfall	25
Anlage 4: Verkehrsordnung	26
Anlage 5: Verfahren nach Corona – Schutz – Verordnung	27

1. Zweck und Geltungsbereich

Messegelände und Veranstaltungsobjekte haben aufgrund ihres Betriebsablaufes besondere Risiken im Vergleich zu anderen Liegenschaften vergleichbarer Größe und Komplexität. Dieser Umstand resultiert aus der Tatsache, dass zeitgleich eine Vielzahl von Fremdfirmen im Auftrag der jeweiligen Messegesellschaft oder Dritter auf dem Gelände tätig ist. Durch die Tätigkeiten dieser Fremdfirmen können Gefährdungen entstehen, welche durch die Festlegungen in dieser Richtlinie minimiert werden sollen.

Die *Leipziger Messe* hat für alle auf ihrem Gelände und anderen Objekten durchzuführenden und durch sie beauftragten Arbeiten die nachfolgende Fremdfirmenordnung erlassen.

Sie regelt die Arbeit und Zusammenarbeit der beauftragten Fremdfirmen gemäß den Vorgaben der §§ 8 und 9 ArbSchG und der DGUV VORSCHRIFT A1 § 6 und dient damit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz aller Beschäftigten auf dem Gelände.

Sie beinhaltet Regelungen und Hinweise

- zum Arbeitsschutz, insbesondere zu besonderen Gefahren und zur Ersten-Hilfe
- zur Notfallorganisation
- zum Umweltschutz

Darüber hinaus enthält sie Hinweise zu Ansprechpartnern und regelt die Verantwortung der einzelnen Beteiligten.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil aller Werk- und Dienstverträge zwischen der *Leipziger Messe* und der Fremdfirma.

Vergibt die Fremdfirma ihre vertraglich geschuldete Leistung an Dritte (Subunternehmer), so trägt diese dafür Sorge und gewährleistet, dass die Fremdfirmenordnung, durch die von ihm beauftragten Dritten eingehalten wird.

Die Fremdfirmenordnung entbindet einzelne Arbeitgeber und Beschäftigte nicht von ihren sonstigen Verpflichtungen aus Gesetzen, Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Die Fremdfirmenordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Leipziger Messe, sowie auf den von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen.

Die Fremdfirmenordnung gilt für Fremdfirmen jeweils für die zeitliche Dauer der Beauftragung der zu erbringenden Dienst- oder Werkleistung bzw. deren Anwesenheit auf dem Gelände.

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist mit den folgenden genannten Messegesellschaften abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst:

- Deutsche Messe AG Hannover
- Koelnmesse GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt GmbH
- Messe München GmbH
- NürnbergMesse GmbH

2. Begriffe und Definitionen

2.1 Messegelände

Unter Messegelände wird das gesamte Gelände der Leipziger Messe, sowie die von ihr angemieteten, gepachteten bzw. bewirtschafteten Flächen und anderer Objekte, z.B. Kongresshalle Zoo, verstanden. Zur Vereinfachung wird im Folgenden hierfür der Begriff „Messegelände“ verwendet.

2.2 Betriebszustände

Veranstaltungszeit (VA)

Laufzeit der Veranstaltung mit Beginn der Öffnung des Geländes für Aussteller oder Besucher am ersten Veranstaltungstag bis zum Ende der Veranstaltung mit Beginn des Abbaus.

Auf- und Abbau (inkl. vorgezogener und verlängerter)

Der Auf-/Abbau beginnt, sobald eine Standbaufirma und/oder ein Logistikunternehmen auf dem Messegelände zu Standbauzwecken tätig werden. Die reine Anlieferung von Material in ein Speditionslager, die Zufahrt oder das reine Abstellen von LKW/Ladebrücken im Gelände sind hiervon ausgenommen. Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die Messegesellschaft veranstaltungsbezogen festgelegt.

Instandhaltungs-, veranstaltungsfreie und veranstaltungsvor- und nachbereitende Zeit

Alle Zeiten, in denen Tätigkeiten für die Instandhaltung, Pflege und Bewirtschaftung, für die Erhaltung der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Außenanlagen durchgeführt werden. Hierzu zählen auch Zeiten zur Durchführung geforderter Prüfungen zur Erhaltung der Betriebsgenehmigungen.

Zur veranstaltungsvor- und nachbereitenden Zeit gehören insbesondere die Erstellung des Hallenaufnisses (Einmessen der Stand- und Verkehrsflächen in der Halle/Gebäude) und vor-/nachbereitende Maßnahmen für den Auf- und Abbau wie z.B. das Setzen und Entfernen von Deckenabhängepunkten, Elektro-/ Wasseranschlüssen.

Großbauvorhaben

Größere Bauvorhaben wie z.B. der Neubau oder die Kernsanierungen von Hallen oder Gebäuden sind i.d.R. vom restlichen Betrieb/Gelände abgekoppelt. Der Ablauf und die sicherheitsrelevanten Randbedingungen werden hierfür jeweils gesondert geregelt. Die vorliegende Fremdfirmenordnung gilt nicht für derartige Großbauvorhaben.

Betriebszustände und Personen auf dem Messeplätzen

BETRIEBSZUSTÄNDE*			Veranstaltung (VA)/ Laufzeit	Auf- und Abbau (incl. vorbezogener und verlängerter)	Instandhaltungs-, veranstaltungsrelevante Zeit	Grobbauvorhaben	Definition
(bei fehlender Übergang der Phasen ist möglich)							
ADRESSATEN	Personen	eigene Mitarbeiterinnen (der Messgesellschaft)	X	X	X	X	Definition Alle Mitarbeiterinnen der LEIPZIGER MESSE , die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten. Alle Mitarbeiterinnen von Tochterunternehmen der LEIPZIGER MESSE , die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten. Firmen/Personen, die auf dem Messegelände eine Standfläche für die Dauer einer Veranstaltung angemietet haben. Personen, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen. Personen, die das Gelände nach Einladung/Anmeldung/Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung aber auch in den anderen Betriebszuständen aufsuchen. Fremdfirmen mit ausweichender Orts- und Organisationsstruktur z.B. Rekrutierungspartner mit längerfristigen Vertriebsdienstleistungen und gebunden ist und je nach Notwendigkeit abgestellt wird. Fremdfirmen ohne ausreichende Orts- und Organisationsstruktur z.B. temporäre Firmendirektoren ohne längerfristiges Vertriebsdienstleistungsangebot oder Mitarbeiterinnen aus internationalen Firmendirektoren mit einer Vertragslaufzeit von <1 Jahr. Firmen, die im Einzelfallverfahren für eine einmalige Tätigkeit beauftragt sind. Ergänzungsgesellschaften der Konzerns, die im Auftrag des "Betriebs" oder selbstständig aufgrund der Konzernaufgabe tätig werden. Firmen/Mitarbeiterinnen, die auf dem Gelände Informationen über einen längeren Zeitraum bekommen haben, Hermit nicht gemietet sind (Miete einer Standfläche (= Aussteller)). Von der Messe beauftragte Fremdfirmen für Standbau z.B. um Standtrennwände, Sonderbeleuchtung, Ruhezone usw. aufzubauen. Firmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmen Hauptaufnahmen eines Teil oder der gesamten vom Hauptunternehmen gegenüber der (Messe XY) geschuldete Leistung erbringen. Errichter eines Messestandes auf einer Standfläche im Auftrag des Ausstellers. Firmen/Personen die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. herrichten. Firmen/Personal die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom Aussteller beauftragt sind. Firmen, die im Auftrag des Ausstellers/Standbauers Material auf die Ausstellungsgelände transportieren.
		Mitarbeiterinnen von Tochterunternehmen (der Messgesellschaft)	X	X	X	X	
		Aussteller	X	X	X	X	
		Besucher	X	X	X	X	
		sonstige Personen wie Presse/ Journalisten/ Fotografen	X	X	X	X	
		Fremdfirmen mit längerfristigen Werks-/Dienstverträgen (z.B. Rahmenvertragspartner)	X	X	X	X	
		Fremdfirmen ohne längerfristigen Werks-/Dienstverträgen	X	X	X	X	
		Fremdfirmen mit Einzelauftrag	X	X	X	X	
		Tochterfirmen	X	X	X	X	
		Mieter	X	X	X	X	
		Standbauer (entw. durch die Messgesellschaft)	X	X	X	X	
		Fremdfirmen im Auftrag Dritter (kein Vertragsverhältnis mit Messgesellschaft)	Subunternehmen	X	X	X	
Standbauer im Auftrag Dritter	X		X	X	X		
Standerrichter	X		X	X	X		
Standpersonal	X		X	X	X		
		Spedition, Logistik	X	X	X		

2.3 Besonders gefährliche Arbeitsbereiche

Besonders gefährliche Arbeitsbereiche sind Bereiche, in denen – unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit - der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Hierzu zählen z.B.

- Elektrische Trafostationen,
- Dächer,
- Silos, Bunker oder Kanäle, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann.

2.4 Besonders gefährliche Arbeiten

Besonders gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil trotz aller ergreifbaren Schutzmaßnahmen weiterhin ein hohes Restrisiko besteht. Gefährliche Arbeiten sind z.B.:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen, - Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Arbeiten bei fließendem Straßenverkehr,
- Arbeiten in Gleisanlagen,
- Arbeiten, bei denen Dritte gefährdet werden können.

2.5 Personen und Unternehmen auf dem Messegelände

2.5.1 Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft

Fremdfirmen mit ausreichender Orts- und Organisationskenntnis

Hier zählen z.B. Rahmenvertragspartner mit längerfristigen Werk-/Dienstverträgen und festem Personalstamm auf dem Messegelände, deren Leistungsumfang vertraglich festgelegt ist und je nach Notwendigkeit abgerufen wird.

Fremdfirmen ohne ausreichende Orts- und Organisationskenntnis

Hierzu zählen z.B. temporär tätig werdende Fremdfirmen ohne längerfristige Werk-/Dienstverträge oder wechselndem Personalstamm sowie Einzelauftragnehmer. Hierunter fallen insbesondere Fremdfirmen mit einer Vertragslaufzeit von <1 Jahr.

Standbauer im Auftrag der Messegesellschaft

Von der Messe beauftragte Fremdfirmen für Standbau z.B. um Standtrennwände, Sonderschauen, Ruhezeiten usw. aufzubauen.

2.5.2 Fremdfirmen im Auftrag Dritter

Subunternehmen

Firmen, die im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmens) einen Teil oder die gesamte vom Hauptunternehmen gegenüber der Leipziger Messe vertraglich geschuldete Leistung erbringen.

Standbauer im Auftrag Dritter

Errichter eines Messestandes auf einer Standfläche im Auftrag des Ausstellers.

Standeinrichter

Firmen/Personen die nach dem Standbau den Stand ein- bzw. herrichten.

Standpersonal

Firmen/Personal die während der Ausstellungszeit anwesend sind und vom Aussteller beauftragt sind.

Spedition, Logistik

Firmen, die im Auftrag des Ausstellers/Standbauers Material auf die Ausstellungsfläche/Gelände transportieren.

2.5.3 Sonstige Personen

Eigene MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen der Leipziger Messe, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

MitarbeiterInnen von Tochterunternehmen

Alle MitarbeiterInnen von Tochterunternehmen der Leipziger Messe, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Messegelände aufhalten.

Aussteller

Firmen, die auf dem Messegelände eine Standfläche für die Dauer einer Veranstaltung angemietet haben. Hierzu zählen auch Fremdveranstalter, Produktionsfirmen usw.

Besucher

Personen, die das Gelände im Rahmen einer Veranstaltung aufsuchen.

Mieter

Firmen sowie deren Mitarbeiter/innen, die auf dem Gelände Räumlichkeiten oder Bereiche über einen langen Zeitraum übernommen haben (z.B. Mieter von Lager- oder Büroräumlichkeiten). Hiermit nicht gemeint sind Mieter einer Standfläche (-> Aussteller).

Sonstige Personen wie Presse/Journalisten/Fotografen

Personen, die das Gelände nach Einladung/Anmeldung/Akkreditierung im Rahmen einer Veranstaltung aber auch in den anderen Betriebszuständen aufsuchen.

Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände

Die Anwesenheit der o.g. Personen und Unternehmen nach Betriebszuständen auf dem Messegelände ergibt sich aus der in diesem Kapitel (siehe Pkt.2.2) gezeigten Übersicht über die Betriebszustände und Personen auf dem Messegelände.

2.6 Ansprechpartner von Messegesellschaft und Fremdfirmen

2.6.1 Ansprechpartner der Messegesellschaften

a) Auftragsverantwortlicher

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma ist und die auftrags- sowie betriebspezifische Verantwortung hat.

b) Anlagenverantwortlicher

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Arbeitsmittels bzw. der Anlage trägt.

c) Arbeitsverantwortlicher

Mitarbeiter der Messegesellschaft, der die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten trägt, sofern messeeigene Beschäftigte eingesetzt werden.

2.6.2. Ansprechpartner der Fremdfirma

a) Verantwortlicher der Fremdfirma

Der für die Gesamtmaßnahme verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messegesellschaft.

b) Arbeitsverantwortlicher (AVO) der Fremdfirma vor Ort

Der verantwortliche Ansprechpartner der Fremdfirma gegenüber der Messegesellschaft vor Ort während der Ausübung der Tätigkeiten.

2.6.3 Sonstige Ansprechpartner

a) Aufsichtsführender

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Einstieg in Behältern oder Gruben) ist ein Aufsichtsführender zur Überwachung der Tätigkeiten erforderlich.

b) Elektrofachkraft

Als Elektrofachkraft im Sinne der DGUV VORSCHRIFT A3 gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

c) Koordinator

Person die bei gegenseitiger Gefährdung von Firmen (Messegesellschaft u.o. Fremdfirmen) die Arbeiten untereinander koordiniert. Hinsichtlich der Koordination der Arbeiten hat er Weisungsbefugnis, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

3. Festlegung von Verantwortlichkeiten

3.1 Auftragsverantwortlicher

Der Auftraggeber Leipziger Messe, benennt für den jeweiligen Auftrag eine verantwortliche Person aus dem Unternehmen zur Wahrung der Auftraggeberpflichten und teilt ihn dem Fremdunternehmer schriftlich mit. Für die Durchführung der Arbeiten ist dieser Ansprechpartner für die Fremdfirma, insbesondere für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Es ist Aufgabe der Auftragsverantwortlichen, die Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzaspekte im Rahmen der Auftragserfüllung zu berücksichtigen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma in die für die Arbeitsdurchführung bestehenden Arbeitsbedingungen und Vermittlung der messespezifischen Regelungen, insbesondere dieser Fremdfirmenordnung,
- Unterstützung der Fremdfirma bei der Beurteilung der messespezifischen Gefahren für das Fremdfirmenpersonal
- Überwachung, Abnahme und Bewertung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- Falls der Auftraggeber auch eigene Beschäftigte zur Erbringung der Leistung einsetzt:
- Sicherstellen, dass die relevanten Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für die eigenen MitarbeiterInnen vorhanden und bereit gestellt werden,
- Sicherstellen, dass die eigenen MitarbeiterInnen unterwiesen werden,
- Ermittlung der grundsätzlichen gegenseitigen Gefährdung mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma.

3.2 Anlagenverantwortlicher

Dem Anlagenverantwortlichen obliegt die Verkehrssicherungspflicht über die Anlage, wenn Arbeiten durch Fremdfirmen an Arbeitsmitteln oder Anlagen durchgeführt werden. Er muss sicherstellen, dass nur Arbeiten an Arbeitsmitteln und Anlagen von Personen durchgeführt werden, die auch in die Umgebungs-/Anlagengefahren der betreffenden Arbeitsmittel und Anlage eingewiesen sind. Dafür hat er insbesondere die Arbeitsabläufe an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen zu überwachen. Er hat für den Zeitraum der Durchführung von Arbeiten dafür zu sorgen, dass von den betreffenden Arbeitsmitteln oder Anlagen keine Gefährdungen ausgehen. Er ist über Mängel an den ihm zugeordneten Arbeitsmitteln und Anlagen unverzüglich zu informieren.

3.3 Arbeitsverantwortliche

Der Arbeitsverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Sicherheitsanforderungen, Vorschriften und betrieblichen Anweisungen, die bei der Durchführung der Arbeit einzuhalten sind, auch angewandt werden.

Der Arbeitsverantwortliche kann gleichzeitig Auftragsverantwortlicher sein. Er hat für die aufgabenbezogene Unterweisung der Beschäftigten bzw. – falls er gleichzeitig Auftragsverantwortlicher ist – für die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten zu sorgen. Die Verantwortung anderer Vorgesetzter sowie der Anlagenverantwortlichen bleibt hiervon unberührt.

3.4 Aufsichtsführender

Der Aufsichtsführende hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von besonders gefährlichen Tätigkeiten (siehe 2.4) die festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die Tätigkeiten sind von ihm zu überwachen. Der Auftragsverantwortliche der Messegesellschaft hat sich mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma über dessen Bereitstellung abzustimmen.

3.5 Elektrofachkraft

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechende errichtet, geändert und instandgehalten werden.

3.6 Verantwortlicher der Fremdfirma

Die Fremdfirma legt eine verantwortliche Person ihres Unternehmens fest, die für die Gesamttätigkeit verantwortlich ist. Diese ist zuständig für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen hinsichtlich des ihm zugeordneten Fremdfirmenpersonals bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung.

Der Verantwortliche ist insbesondere für die Unterweisung des Fremdfirmenpersonals über mögliche Gefährdungen, sowie über die einzuhaltenden rechtlichen und messeinternen Vorgaben (z.B. diese Fremdfirmenordnung) zur Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz zuständig. Er ist der Ansprechpartner für den Auftraggeber bzw. für den benannten Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft. Kann er selbst nicht vor Ort anwesend sein, legt er eine verantwortliche Person fest (Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort).

Die verantwortlichen Personen sind dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen. Die Erreichbarkeit der Personen ist sicherzustellen.



Anlage 1: Fremdfirmenblatt, Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma

3.7 Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort

Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort übernimmt die Aufgaben des Verantwortlichen der Fremdfirma, wenn dieser die Auftragserledigung vor Ort selbst nicht übernehmen kann. Er ist für die Organisation und Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen bezogen auf die zu erbringende vertraglich geschuldete Leistung vor Ort zuständig.

3.8 Koordinator

Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich die Betriebszustände auf Messegeländen ständig. Ebenfalls kommt es regelmäßig zu gleichzeitigen Tätigkeiten von Fremdfirmen und/ oder Beschäftigten der Messegesellschaften. Hierdurch können stetig neue Gefahrensituationen auftreten.

- **Schnittstellen: „Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft“ untereinander oder mit der Messegesellschaft**

Stellt eine Fremdfirma im Auftrag der Messegesellschaft vor Arbeitsaufnahme oder vor Ort fest, dass andere Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft oder Mitarbeiter der Messegesellschaft gleichzeitig im selben Arbeitsbereich tätig werden/sind oder gegenseitige Gefährdungen auftreten können, ist dies dem jeweiligen Auftrags- oder Arbeitsverantwortlichen der Messegesellschaft mitzuteilen, der die erforderlichen Maßnahmen zur Koordination der Arbeiten veranlasst. Der Arbeitsverantwortliche übernimmt in einem solchen Falle die Funktion des Koordinators sowie die damit verbundenen und nachfolgend beschriebenen Aufgaben.

- **Schnittstellen „Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft“ – „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“**

Insbesondere im Betriebszustand Auf- und Abbau von Messeständen kommt es regelmäßig zu Schnittstellen zwischen Fremdfirmen im Auftrag der Messegesellschaft und Fremdfirmen im Auftrag Dritter (z.B. Standbauer).

Aus diesem Grund haben sich alle von der Messe beauftragten Fremdfirmen eigenständig mit den am Arbeitsort befindlichen „Fremdfirmen im Auftrag Dritter“ abzustimmen und bei Erfordernis einen Koordinator zu benennen (vgl. Pkt. 5.1.2). Der Koordinator wird durch die Fremdfirma gestellt die mit den Arbeitsabläufen und den daraus resultierenden Gefährdungen am besten vertraut ist. Bei Arbeiten auf Ausstellungsflächen übernimmt grundsätzlich der Standbauleiter/Aussteller die Funktion des Koordinators.

Die Leipziger Messe behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, einen eigenen Koordinator einzusetzen. Dieser wird mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet und ist allen beteiligten Gewerken gegenüber weisungsbefugt

Der Koordinator hat sich mit den betrieblichen Verhältnissen, Arbeitsabläufen und Ansprechpartnern der beteiligten Fremdfirmen vertraut zu machen. Der Koordinator ist mit entsprechenden Weisungsbefugnissen auszustatten.

Der Koordinator hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abfragen der geplanten Arbeitsabläufe,
- Festlegung von Gefahrenbereichen
- Vor Aufnahme der Arbeiten Sicherheitsmaßnahmen mit den Beteiligten abstimmen
- Überwachung der Arbeitsabläufe und der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen,
- Festlegung ggf. ergänzender Sicherheitsmaßnahmen,

Der Koordinator muss eingreifen,

- Wenn Sicherheitsbestimmungen offensichtlich missachtet werden,

- Bei Gefährdungen der beteiligten Beschäftigten (eigene sowie der beteiligten Fremdfirmen) oder unbeteiligter Dritter durch unvorhergesehene Situationen



4 Gefahren auf dem Messegelände

Neben allgemeinen Gefahren, die sich bei der Ausführung von Arbeiten in Abhängigkeit der Örtlichkeit und der Tätigkeit ergeben können, existieren spezifische Gefahren, die sich aus den Besonderheiten eines Messegeländes ergeben. Diese spezifischen Gefahren treten auf Grund der unterschiedlichen Betriebszustände von Messegeländen häufig auf.

Besondere Randbedingungen von Messegeländen die zu derartigen Gefährdungen führen sind:

- Durch den fließenden Übergang von Instandhaltungszeit, Auf- und Abbau und Veranstaltungszeit, ändern sich kontinuierlich die Betriebszustände.
- Durch das Arbeiten von mehreren Fremdfirmen auf dem Gelände, können gleichzeitig verschiedene Betriebszustände in einem Arbeitsbereich vorhanden sein. Teilbereiche können z.B. von der Versorgung mit Wasser oder Strom abgeschaltet sein, weitere Folgen können ausgeschaltete Beleuchtung oder eingeschränkter Winterdienst sein.
- Auf dem Messegelände sind in der Regel mehrere Fremdfirmen gleichzeitig tätig. Diese können an oder in einem Gebäude, Gebäudeteil oder auf den Freiflächen in unterschiedlichen Gewerken tätig sein.
- Es ist immer mit der Anwesenheit von Ortsunkundigen und nicht eingewiesenen Personen (Besucher) zu rechnen.
- Durch Standbau wird die Orientierung innerhalb der Hallen und der Außenbereiche erschwert sowie die Einsichtnahme in Bereiche behindert.
- In den zentralen technischen Einrichtungen ist mit der Anwesenheit von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen zu rechnen (z.B. Kältemittel, Druckgasflaschen, Chemikalien zur Wasseraufbereitung, brennbare Flüssigkeiten, Säuren, Laugen).
- Es ist mit Mobilfunk- und Sendeanlagen zu rechnen.
- Verkehrswege für Fußgänger und Fahrzeuge sind nicht zwingend von einander getrennt und werden in vielen Fällen von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt.
- Auf dem gesamten Messegelände werden PKW, Transportfahrzeuge, Flurförderfahrzeuge, Hubarbeitsbühnen und (Auto)-Krane eingesetzt.
- Durch den Messebetrieb erfolgt ein intensiver Warenumschlag. Transportgüter aller Art werden auf den Fahr- und Gehwegen vorübergehend abgestellt. Diese wirken als Hindernisse.
- Zufahrtswege und räumliche Festlegungen werden durch den Messebetrieb ständig verändert.
- Die Versorgung der Ausstellungsflächen erfolgt aus Bodenkanälen. Die Abdeckungen der Bodenkanäle werden zeitweise zu Anschlussarbeiten aufgenommen. Es besteht an dieser Stelle die Gefahr des Hineinstürzens. Von dort aus werden auch die Versorgungsleitungen (Wasser, Luft, Strom) direkt auf dem Boden verlegt. Diese Installationen können eine Stolpergefahr darstellen.
- An den Deckenkonstruktionen werden Riggingelemente, Flyer und Banner usw. aufgehängt, hier können unterschiedliche Durchfahrts Höhen entstehen bzw. Führungsseile herunterhängen.
- In den Messehallen kommt es bei den Auf- und Abbauarbeiten immer wieder dazu, dass Verpackungsmaterialien, wie Bretter mit Nägeln, Folien und Kartonagen, kurzfristig anfallen.

- Erhöhung der Brandlast durch die großen Mengen an Verpackungsmaterial während der Betriebszustände Auf- und Abbau.
- Durch den Einsatz von Werkzeugen, Geräten usw. kommt es zu erhöhten Lärmbelastungen.
- Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe werden in ortsveränderlichen Fässern, Behältern gelagert.

5. Verhaltensregeln

5.1 Allgemeine Regeln

5.1.1 Einhaltung der Fremdfirmenordnung

Der Verantwortliche der Fremdfirma hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm eingesetzte Personal anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften in ihrem Bereich vor Tätigkeitsaufnahme unterwiesen sind. Weitere Bestimmungen sind in den Anlagen festgeschrieben. Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Unterweisungen für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für in seinem Auftrag tätige Subunternehmer. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.



Anlage 1: Fremdfirmenblatt, Arbeitsverantwortliche der Fremdfirma
Anlage 2: Merkblatt

5.1.2 Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern (Fremdfirmen)

Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Fremdfirmen verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Fremdfirmen sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Wenn es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, haben die Fremdfirmen eigenverantwortlich einen Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist der Koordinator mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten. (vgl. Pkt.3.8)

5.1.3 An- und Abmeldung von Arbeiten

Der Verantwortliche der Fremdfirma meldet die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, und das Arbeitsende frühzeitig bzw. umgehend dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers. Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit, z. B. abends, Wochenende, sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

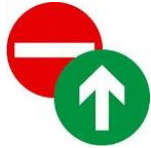
Hiervon ausgenommen sind messebezogene Tätigkeiten in der Auf- und Abbauphase (z.B. Rigging, Standanschlussstätigkeiten usw.).

Auf Ausstellungsflächen oder anderen Nutzflächen während Auf-/Abbau oder zu Veranstaltungslaufzeiten durchzuführende Arbeiten sind durch die Fremdfirma bei der jeweiligen Standbauleitung/Standleitung anzumelden und im o.g. Sinne eine Koordination abzustimmen.

5.1.4 Gefährdung unbeteiligter Dritter

Sofern durch Arbeitsverfahren, den Einsatz von Maschinen, Werkzeugen oder Geräten oder Gefahrstoffe eine Gefährdung unbeteiligter Dritter verursacht werden kann, ist der

Auftragsverantwortliche der Messegesellschaft durch den Verantwortlichen der Fremdfirma über die Verwendung und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. Die Messegesellschaft behält sich vor, eine Änderung des Arbeitsverfahrens oder den Einsatz anderer Maschinen zu verlangen.



5.2 Betreten, Aufenthalt und Verlassen des Betriebsgeländes

Das Betriebsgelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden.

Messespezifische Regelungen:

- In allen Betriebsbereichen sind Fremdfirmen- oder Arbeitsausweise sichtbar zu tragen.
- Die Mitarbeiter der Fremdfirma halten sich nur in den gemäß Auftrag notwendigen Bereichen auf sowie auf den dazu notwendigen Wegen. Das Betreten anderer Betriebsteile ist untersagt.
- Insbesondere ist ein Zugang zu laufenden Veranstaltungen nicht gestattet.
- Das Mitbringen weiterer (unangemeldeter) Personen sowie die Überlassung des Fremdfirmen- oder Arbeitsausweises sind nicht gestattet.
- Die Sozialeinrichtungen und andere Betriebseinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.
- Die Messegesellschaft übernimmt während der Laufzeit der Messe lediglich eine allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes und während der Auf- und Abbauzeiten nur eine allgemeine Aufsicht. Die Leipziger Messe übernimmt insoweit keine Obhut für eingebrachte oder angelieferte Einrichtungen und Gegenstände von Fremdfirmen und in Ihrem Auftrag tätigen Dritten.

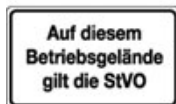


Es gilt die Hausordnung der Leipziger Messe

<http://www.leipziger-messe.de/agb>

5.3 Verkehrsregelungen

Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).



Es gilt die Verkehrsordnung der Leipziger Messe

<http://www.leipziger-messe.de/agb>

Zusätzlich zu der Verkehrsordnung sind einzuhalten :



- Stapler sowie sonstige Flurförderzeuge dürfen nur von hierzu schriftlich beauftragten Personen bedient werden, die über die erforderlichen Befähigungsnachweise und Führerscheine verfügen. Im Übrigen sind die Vorgaben der DGUV Vorschrift 68 – Flurförderzeuge zu beachten.
- Die Verkehrswege sind in sauberen Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu melden und wenn möglich zu beseitigen.
- Der kurzfristige Betrieb von Dieselmotoren innerhalb von Hallen/geschlossenen Räumen ist nur mit Partikelfiltern und nach Abstimmung mit der Messegesellschaft zugelassen.
- Der Einsatz von Verbrennungsmotoren innerhalb von Objekten ist nur bei ausreichender Lüftung zugelassen, auf ein Minimum zu beschränken und der Leerlaufbetrieb ist untersagt.

5.4 Einführung und Verwendung von Gefahrstoffen



Gefahrstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn der Einsatz von Ersatzstoffen nicht möglich ist. Giftige, sehr giftige, kanzerogene oder erbgutverändernde Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.

Gefahrstoffe dürfen nur in der maximalen Menge für den Tagesbedarf bereitgestellt und nicht auf dem Messegelände gelagert werden. Zusammenlagerungsverbote sind zu beachten. Gefahrstoffe dürfen weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen. Gefahrstoffbehälter sind vor mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung zu schützen. Gasbehälter, z.B. Schweißflaschen und deren Transportwagen sind zu kennzeichnen, so dass der Besitzer jederzeit festgestellt werden kann.



Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort die Leitzentrale der Leipziger Messe (Rufnummer s.u.) zu informieren.

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorschriften des Chemikaliengesetzes (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und die zugeordneten technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), sowie andere einschlägige gesetzliche Regelungen und berufsgenossenschaftliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

5.5 Gewässerschutz

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers sicher vermieden wird.

- Wassergefährdende Stoffe sowie Feststoffe dürfen nicht in die Kanalisation gelangen oder eingeleitet werden. Die Verwendung über ungesicherten Bodenbereichen ist untersagt. Dies gilt auch für kleinste Mengen.
- Bei Verlade- und Transportarbeiten von wassergefährdenden Stoffen in Fässern, Behältern usw. auf dem Messegelände müssen Vorkehrungen getroffen werden, die eine Gewässerverunreinigung ausschließen (z.B. Ladungssicherung).
- Die Entsorgung von lösemittelhaltigen Farben in Wasch- oder Reinigungsräumen ist untersagt.
- Das Waschen von Fahrzeugen oder sonstigen Anlagen und Einrichtungen ist ausschließlich auf hierfür vorgesehenen und dafür freigegebenen Flächen zulässig und andernfalls grundsätzlich sowohl im Außengelände als auch innerhalb der Hallen untersagt.

- Auf dem gesamten Messegelände dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen errichtet werden.
- Die Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.
- Ggf. austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und in Auffangbehältern ohne Ablauf zurückgehalten werden. Das Rückhaltevolumen muss dem bei Betriebsstörungen maximal freisetzbaren Volumen der Stoffe entsprechen.
- Bei der Lagerung mehrerer Behälter mit einer gemeinsamen Auffangwanne, ist das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10% des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können.
- Betriebsbedingt auftretende Tropfverluste sind aufzufangen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe –VawS vom 20. März 2004 ist zu berücksichtigen.

Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort

die Leitzentrale der Leipziger Messe (Rufnummer s.u.) zu informieren.



5.6 Abfall

Die Arbeitsstellen sind regelmäßig zu räumen. Anfallende Abfälle sind täglich zu sammeln, zu trennen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern mit dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde. Eine Zwischenlagerung von Abfällen kann nur in Ausnahmefällen auf geeigneten und mit dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft abgestimmten Flächen erfolgen.

Fallen gefährliche Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) an, ist dem Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft eine Kopie des Entsorgungsnachweises zu übergeben.

Kommen die Fremdfirmen ihren Abfallbeseitigungspflichten nicht nach, behält sich die Messegesellschaft vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

5.7 Maschinen, Werkzeuge, Geräte



Von der Fremdfirma dürfen nur sichere und geprüfte Werkzeuge, Maschinen und Geräte für den durch den Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden. Arbeitsmittel müssen den geltenden rechtlichen Vorschriften entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, berufsspezifischen Vorschriften).

Bei Arbeitsmitteln, die einer Sachverständigenprüfung oder einer Prüfpflicht durch befähigte Personen unterliegen, verpflichtet sich die Fremdfirma, die entsprechenden Nachweise, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüfungs- und Kontrollbücher vorzuhalten.

Die Fremdfirma hat ebenso dafür zu sorgen, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte nur von dazu beauftragten und befähigten Personen bedient werden.

Die Benutzung von messeeigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebsmittel etc.) sind nur mit Genehmigung der Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft und nach Einweisung zulässig.

5.8 Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten

Bei allen Bau-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten, sind folgende grundsätzliche Regelungen zu beachten:

- Bei allen Arbeiten mit **Eingriff in die Bausubstanz**, z.B. Stemmarbeiten, Kernbohrungen, Ausschachtungen und jegliche Art von Befestigungen am Gebäude oder im Untergrund etc. ist durch den Arbeitsverantwortlichen der Fremdfirma eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft einzuholen.
- Wegen der regelmäßig wechselnden Nutzung der Gebäude und der starken Vernetzung der Anlagen, bedürfen alle Arbeiten an Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung der Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft.

Bei den Arbeiten selbst ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist immer mit der Möglichkeit einer Fernschaltung von Anlagen oder Anlagenteilen zu rechnen. Das Freischalten und Sichern ist daher immer erforderlich.
- Es darf nur Personal eingesetzt werden, das für den Auftrag ausreichend qualifiziert, eingewiesen und mit den notwendigen Sicherheitsverfahren vertraut ist.
- Unklarheiten sind zunächst durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zu klären. Falls erforderlich, ist der Auftragsverantwortliche und/oder Anlagenverantwortliche hinzuzuziehen.
- Arbeitsbereiche sind mit Beginn und während der gesamten Ausführungsdauer durch die Fremdfirma ausreichend und gut erkennbar zu sichern (z.B. durch Hinweisschilder, Absperrzäune)
- Die Abgrenzung ist auf den tatsächlichen Arbeits-/Gefahrenbereich zu beschränken. Zur Ausführungsdauer zählen auch Arbeitsunterbrechungen. Der Arbeitsbereich umfasst sowohl räumlich als auch technisch zusammenhängende Bereiche.
- Bodenöffnungen, Ausschachtungen, Kanäle usw. sind gegen Stürzen und Stolpern zu sichern.
- Bei Arbeiten in Gruben, Behältern oder engen Räumen sind die Vorgaben der DGUV Regel 113-004 zu beachten. Vor Betreten des Arbeitsbereiches ist eine Kontrolle erforderlich. Die Tätigkeitsaufnahme ist beim Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft zu melden.
- Bereiche mit Absturzgefahr für Personen oder Gegenstände, sind mit Sicherungsmaßnahmen (z.B. Geländer, Auffangeinrichtungen o.a.) zu versehen. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz sind zu benutzen.
- Sofern persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist, ist diese durch die Fremdfirma bereit zu stellen und durch die Beschäftigten bestimmungsgemäß zu verwenden. Es dürfen nur PSA benutzt werden, die die CE-Kennzeichnung tragen und die den einschlägigen technischen Regeln entsprechen.
- Gefährliche Arbeiten i.S.d. DGUV Vorschrift A1 dürfen nicht von Einzelpersonen ausgeführt werden und sind vor Aufnahme anzumelden und durch den Arbeitsverantwortlichen der Messegesellschaft freizugeben.
- Zum täglichen Arbeitsende und nach Ausführung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche zu reinigen und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu hinterlassen bzw. zu übergeben.

- Die Beendigung oder Unterbrechung von Arbeiten ist beim Auftragsverantwortlichen anzuzeigen. Vor Verlassen der Arbeitsstelle ist von der Fremdfirma der sichere Zustand herzustellen.
- Soweit vom Auftraggeber Betriebsanleitungen, Bau- und Montagepläne zur Ausführung der Arbeiten überlassen worden sind, sind diese nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben.



Anlage 2: Merkblatt

5.9 Errichtung von Messe- und Ausstellungsständen



Es gelten die **Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die Technischen Richtlinien (TR) der Leipziger Messe**
<http://www.leipziger-messe.de/agb>

5.10 Arbeiten in der Nähe von oder an elektrischen Einrichtungen



Bedienen von oder Arbeiten an/in elektrotechnischen Anlagen ohne Absprache und Freigabe durch die Elektrofachkraft des Auftraggebers ist untersagt.

Sind Arbeiten in der Nähe oder an stromführenden Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall rechtzeitig vor Tätigkeitsbeginn die Elektrofachkraft des Auftraggebers hinzugezogen werden, die über die notwendigen Maßnahmen entscheidet, Ausnahme : festgelegte Tätigkeiten nach Unterweisung.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und/oder Betriebsmitteln sind durch eine Elektrofachkraft im spannungsfreien Zustand durchzuführen.

Eine Freischaltung der Anlagen muss bereits bei der Arbeitsvorbereitung festgelegt und abgestimmt werden, so dass entsprechende Ersatzmaßnahmen bzw. vorbereitende Maßnahmen getroffen werden können. Die Stromab- und -wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur gemäß den Festlegungen der Elektrofachkraft des Auftraggebers vorgenommen werden.

5.11 Vorbeugender Brandschutz



Arbeiten mit Wirkung auf brandschutztechnische Sicherheitseinrichtungen bedürfen der Freigabe.

Jede Fremdfirma hat sich vor Beginn der Tätigkeiten über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandschutzeinrichtungen, die Flucht- und Rettungswege, die vorhandenen Feuerlösch- und Alarmierungseinrichtungen anhand der örtlichen Gegebenheiten und der aushängenden Flucht- und Rettungswegpläne zu informieren.

Bei der Auswahl aller einzusetzenden Arbeitsverfahren sind Verfahren, die die Entstehung oder Ausbreitungen eines Brandes begünstigen zu vermeiden und durch andere, weniger gefährliche Verfahren zu ersetzen.

Die Objekte auf dem Betriebsgelände können mit Brandmelde- und / oder Feuerlöschanlagen ausgestattet sein, die eine automatische Alarmierung durchführen.

Daher ist vor Beginn von Arbeiten

- mit offenem Feuer,
- mit Schweiß-, Brenn-, Schneidverfahren,
- mit Trenn- und Schleifverfahren,
- mit Lötverfahren,

eine grundsätzliche Freigabe in Form eines **Erlaubnisscheines** einzuholen.

Dieser Erlaubnisschein legt die einzuhaltenden Maßnahmen fest. Auch bei vorliegendem Erlaubnisschein ist täglich vor Arbeitsbeginn die Durchführung mit dem Auftragsverantwortlichen und/oder Arbeitsverantwortlichen des Auftraggebers abzustimmen.



Arbeiten ohne Genehmigung/ Erlaubnisschein wird ausdrücklich untersagt!

Die folgenden allgemeinen Brandschutzmaßnahmen sind immer einzuhalten:

- Die Brandschutzordnung Teil A und Teil B ist zu beachten.
- Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Vorhandene Fluchtwege sind brandlastfrei zu halten.
- Rauch- und Brandschutztüren sind verschlossen zu halten; das Anbringen von Sicherungen jeder Art gegen Schließen ist untersagt. Ihr Schließbereich ist freizuhalten.
- Brandschutzeinrichtungen, wie z.B. Handfeuerlöscher, Wandhydranten, Druckknopfmelder oder Bedieneinrichtungen der Feuerwehr sowie Sicherheitskennzeichnungen, dürfen nicht zugestellt, unkenntlich, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden.
- Feuerwehrezufahrten, Notausgänge, Unterflurhydranten und Kanaldeckel sind ständig freizuhalten.
- Bauteile mit Brandschutzfunktion wie Brand- und Feuerschutzabschlüsse von Böden, Wänden, Decken dürfen nicht beschädigt oder durchbrochen werden. Bei Arbeiten an diesen Bauteilen ist zuvor eine Freigabe durch den Auftragsverantwortlichen der Messegesellschaft einzuholen.
- Bohrungen, Durchbrüche, Durchörterungen von Brandschutzwänden sind bei Arbeitsunterbrechungen mit einem vorläufigen Brandschutz zu versehen, z.B. Brandschutzkissen, -stopfen. Unmittelbar nach Fertigstellung ist die endgültige Brandschutzsicherung anzubringen.
- Brandschutzmaterialien müssen eine gültige baurechtliche Zulassung besitzen. Es dürfen nur gemäß Zulassung miteinander kombinierbare Materialien verwendet werden.
- Der Messegesellschaft ist die fachgerechte und wirksame Durchführung der brandschutztechnischen Maßnahmen nachzuweisen.
- Der Umfang an zu schließenden Brandschotten ist der Messegesellschaft anzuzeigen, die Verschlussarbeiten werden im Auftrag festgelegt.
- In allen Kellern, Werkstätten, Lagerräumen, Technikräumen und messeeigenen Bürobereichen gilt Rauchverbot. Auf dem Gelände und in den Objekten/Hallen ist das Rauchen nur in den ausgewiesenen Zonen erlaubt. Ausgewiesene Rauchverbote sind einzuhalten.



5.12 Alkohol und Rauschmittel

Das Betreten des Messegeländes unter dem Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln oder deren Genuss auf dem Messegelände ist verboten.

Die Aufnahme jedweder Tätigkeit, die Steuerung von Fahrzeugen oder die Bedienung von Maschinen und Anlagen unter dem Einfluss von Alkohol, berauschenden Mitteln oder die Wahrnehmung beeinträchtigenden Medikamenten hat zu unterbleiben.



5.13 Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen über den Auftrag hinaus ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Es besteht die Verpflichtung für Fremdfirmenmitarbeiter, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über Prozesse, organisatorische Abläufe, etc. Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

6. Verhalten in Notfällen

6.1 Übergeordnete Verhaltensweisen und Regelungen für Messegelände

Notfälle sind umgehend an die Leitzentrale des AG zu melden. Diese können sein:

- Brände
- Unfälle
- Medizinische Notfälle
- Sonstige Umstände, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrenstoffen/wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen)

Inhalt der Notrufmeldung:

1. **WO** ist es passiert?
2. **WAS** ist passiert?
3. **WIEVIELE** Verletzte?
4. **WELCHE** Verletzungen?
5. **WARTEN** auf Rückfragen!

Detaillierte Notfallverfahren entnehmen sie den Anlagen.



Anlage 3: Verhalten im Notfall

Weitere wichtige Hinweise zum Verhalten:

- Bewahren Sie Ruhe und benachrichtigen Sie andere Personen im Gefahrenbereich.
- Helfen Sie Personen, die ortsunkundig oder in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.
- Geräte und Maschinen sind außer Betrieb zu setzen.
- Verlassen Sie bei Gefahr das Gebäude über die ausgeschilderten Flucht- und Rettungswege.
- Benutzen Sie keine Aufzüge.
- Suchen sie den vereinbarten Sammelplatz auf. Warten Sie hier auf weitere Anweisungen.
- Den Anordnungen der Lautsprecherdurchsagen und Sicherheitskräften ist Folge zu leisten.
- Informieren Sie den Verantwortlichen der Fremdfirma über Ihren Verbleib. Der Verantwortliche der Fremdfirma stellt die Vollständigkeit seiner eingesetzten Mitarbeiter fest und gibt die Information an die Rettungskräfte weiter.
- Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle notwendig ist.
- Für die zeitnahe medizinische Versorgung bei Verletzungen oder Erkrankungen steht entsprechendes Material zur Ersten Hilfe in allen Hallen und Werkstätten zur Verfügung.
- Stellt ein Mitarbeiter der Fremdfirma Umstände fest, die zu einer Gefährdung von Personen, relevanten Sachwerten, der Umwelt oder der allgemeinen Sicherheit führen können (z.B. Freisetzung von Gefahrstoffen/wassergefährdenden Stoffen, Entstehung von Gefahrstellen durch Schäden oder Störungen), sind die Arbeiten sofort einzustellen, soweit ohne zusätzliche Gefährdung möglich die Gefahrenstellen zu sichern und der Gefahrenbereich zu verlassen.

6.2 Verhalten im Brandfall

Jedes Feuer ist unverzüglich zu melden. Verwenden Sie hierzu die bekanntgebene (interne) Notrufnummer und betätigen Sie den nächstgelegenen Druckknopfmelder.

Verwenden Sie im Fall eines Brandes, sofern es ohne Gefährdungen der eigenen Person möglich ist, die zur Verfügung gestellten Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten).

Die Lage der nächstgelegenen Brandmeldeeinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege ist den vor Ort ausgehängten Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen und anhand der Ausschilderung zu erkennen.

Ergänzend zu den übergeordneten Verhaltensweisen gilt im Brandfall:

- Brand melden
- Die Rettung von Menschen geht vor Brandbekämpfung.
- Löschversuch unternehmen.
- Bei Feueralarm ist der Gefahrenbereich umgehend durch die nächstgelegenen Notausgänge zu verlassen.

7. Weitergehende Informationen

7.1. Ansprechpartner bei Unklarheiten

Fragen Sie bei Unklarheiten ihren direkten Vorgesetzten, den Verantwortlichen ihrer Firma vor Ort, den Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers.

7.2. Weitergehende Informationen



Weitere Informationen über die Sicherheitsbestimmungen sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen auf dem Gelände entnehmen Sie bitte:

- dem Sicherheitsmerkblatt „Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Fremdfirmen auf dem Gelände,
- den Flucht- und Rettungsplänen für die jeweiligen Gebäude und der Brandschutzordnung (Aushang vor Ort),
- den Technischen Richtlinien der Messegesellschaft
- der Hausordnung.

Anlage 1 zur Fremdfirmenordnung : Bestätigung Kenntnisnahme

Bestätigung Auftragnehmer	
Anschrift des Fremdunternehmers	Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
Firma: _____ PLZ/Ort: _____ Telefon: _____ Auftragsnr.: _____ Kurztext: _____	Name: _____ Funktion: _____ Telefon: _____
<p>Bestätigung Als Auftragnehmer für Werk- und/oder Dienstleistungen bestätigen wir, den Inhalt der aktuellen Fremdfirmenordnung zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.</p> <p>Wir verpflichten uns, alle unsere beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte dieser Unterweisung zu unterrichten und auf die Einhaltung und Umsetzung zu verpflichten.</p> <p>Des Weiteren verpflichten wir uns, darüber hinaus gehende Anforderungen, die wir in mündlichen Unterweisungen durch den Auftraggeber erhalten haben, an unsere verantwortlichen Mitarbeiter weiterzugeben, mit der Maßgabe, den Unterweisungsinhalt an alle betroffenen eigenen Mitarbeiter und an die Verantwortlichen unserer Subunternehmer weiterzuleiten.</p>	
Handlungsbevollmächtigter:	_____
	Name

	Datum / Unterschrift
Verantwortlicher der Fremdfirma:	_____
	Name
Telefon:	_____
Mobil:	_____
Email:	_____

	Datum / Unterschrift

Rückseite Anlage 1 zur Fremdfirmenordnung : Liste der Subunternehmen

<p>Fremdfirma: _____</p> <p>Auftragsnr.: _____</p> <p>Kurztext : _____</p>

Liste der Subunternehmer	
Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort
Firma	Name
Vertreten durch:	Funktion
PLZ / Ort	Telefon
Telefon	
Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort
Firma	Name
Vertreten durch:	Funktion
PLZ / Ort	Telefon
Telefon	
Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort
Firma	Name
Vertreten durch:	Funktion
PLZ / Ort	Telefon
Telefon	

Anlage 2 zur Fremdfirmenordnung : Merkblatt zur Weitergabe an ausführendes Personal/Verhalten im Notfall

MERKBLATT

Um gegenseitige Gefährdungen zwischen Ihnen, Mitarbeitern der Messe, Ausstellern und Veranstaltern zu vermeiden und um die Sicherheit auf dem Gelände sicherzustellen, beachten Sie bitte folgende Punkte:

Anmeldung: Melden Sie sich beim erstmaligen Eintreffen auf dem Gelände bei dem Objektverantwortlichen und bei dem Ansprechpartner der Abteilung, die Ihrer Firma den Auftrag erteilt hat, oder der Ihnen benannt wurde.

Verkehr auf dem Messegelände: Das Befahren des Geländes ist nur im Rahmen der beauftragten Tätigkeiten gestattet. Es besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h, soweit nicht die Verkehrsverhältnisse geringere Geschwindigkeiten erfordern. Es gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Kennzeichnungen: Die Sicherheitskennzeichnungen (Gebots-, Verbots- und Warnschilder) auf dem Gelände der Leipziger Messe sowie in Ihrem Arbeitsbereich gelten auch für Sie.

Einhaltung von Vorschriften: Sie sind für die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz bei ihren Tätigkeiten auf dem Messegelände verantwortlich.

Arbeitsplatz: Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, die Ihnen zugewiesen wurden und in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten müssen. Halten Sie die vorgegebenen Zeitvereinbarungen für ihre Tätigkeiten strikt ein.

Lassen Sie sich durch Ihren Vorgesetzten oder den ggf. eingesetzten Koordinator über möglicherweise vorhandene Risiken an Ihren Arbeitsplätzen auf dem Messegelände unterrichten. Beachten Sie die in diesem Zusammenhang an Sie herangetragenen Verhaltensanweisungen.

Bereitstellung von Energie: Die Bereitstellung von Energie erfolgt auf Anforderung durch die zuständige Fachabteilung

Erlaubnispflichtige Arbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten und sonstige Arbeiten mit offener Flamme oder Feuergefahr dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis durchgeführt werden.

Arbeiten mit besonderen Gefahren: Arbeiten in Behältern und engen Räumen, einschließlich Schächten, Arbeiten mit Absturzgefahren, Arbeiten mit besonderen mechanischen, thermischen oder chemischen Gefahren, Bauarbeiten wie Aushub-, Stemm- und Abbrucharbeiten und sonstige Arbeiten mit besonderen Gefahren sind nur nach Rücksprache mit dem Auftragsverantwortlichen zulässig.

Sicherung des Arbeitsbereiches: Sie sind für die Sicherung ihres Arbeitsbereiches verantwortlich. Sofern Dritte durch ihre Arbeiten gefährdet werden können, sind ordnungsgemäße Absperrungen der entsprechenden Arbeits- und Verkehrsbereiche vorzunehmen. Stimmen Sie sich bei Rückfragen mit dem Auftragsverantwortlichen ab.

Arbeiten mit anderen Unternehmen: Vermeiden Sie orts- und zeitgleiche Arbeiten mit anderen Unternehmen oder Mitarbeitern, wenn hierdurch gegenseitige Gefährdungen hervorgerufen werden können. Lässt sich eine Gefährdung Dritter nicht ausschließen, melden Sie sich bei dem entsprechenden Unternehmen bzw. dem Auftragsverantwortlichen. Es ist in diesem Fall für eine Koordinierung der Arbeiten zu sorgen.

Arbeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten: Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsarbeit ist im Bedarfsfall bei dem Auftragsverantwortlichen anzumelden. Sie haben selbst für die erforderlichen Genehmigungen zu sorgen.

Arbeitsmittel: Verwenden Sie grundsätzlich keine Arbeitsmittel unseres Hauses, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Wurde eine Nutzung vereinbart, lassen Sie sich im sicheren Umgang unterweisen.

Persönliche Schutzausrüstung: Benutzen Sie die für Ihre Tätigkeiten vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung. Bei Arbeiten mit Absturzgefahren insbesondere auf Dächern verwenden Sie ihre eigenen Absturzsicherungen, Auffangurte bzw. Höhensicherungsgeräte.

Gefahrstoffe: Von Ihnen verwendete Gefahrstoffe dürfen nur in der maximalen Menge für den Tagesbedarf bereitgestellt und nicht auf dem Messegelände gelagert werden.

Sie dürfen weder in die Kanalisation noch in das Erdreich gelangen. Bei Leckagen oder Freisetzungen ist sofort die Leitzentrale zu informieren. Dies gilt entsprechend für wassergefährdende Stoffe.

Abfälle: Abfälle, die bei Ihren Tätigkeiten anfallen, sind mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Dies gilt nicht, wenn der angefallene Abfall dem Auftraggeber gehört und für eine Wiederverwendung geeignet ist. In Zweifelsfällen wenden Sie sich an den Auftragsverantwortlichen.

Sauberkeit und Ordnung: Der Arbeitsbereich ist sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Anlage 3 zur Fremdfirmenordnung : Verhalten im Notfall

Was Sie zu Ihrer Sicherheit wissen sollten!	
<p>Räumungsalarm</p> 	<p>Räumungsalarme erfolgen durch eine Notdurchsage. Verlassen Sie dann unverzüglich Ihren Arbeitsplatz. Helfen Sie Ihren Kollegen, benutzen Sie nur die gekennzeichneten Fluchtwege und nicht die Aufzüge. Begeben Sie sich in das Freigelände zu den Sammelplätzen.</p>
<p>Flucht- und Rettungswege</p> 	<p>Machen Sie sich mit dem „Flucht- und Rettungswegeplan“, den Rettungswegekennzeichen in Ihrem Arbeitsbereich sowie mit den Anweisungen für das Verhalten im Brandfall vertraut. Diese sind an zahlreichen Stellen ausgehängt. Dort finden Sie auch die Standorte der eingerichteten Sammelplätze für den Fall eines Räumungsalarms.</p>
<p>Notruf bei Unfällen und Gefahrenlagen</p> 	<p>Bitte machen Sie bei Ihrer Meldung folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer meldet? 2. Wo ist es passiert? 3. Was ist passiert? 4. Sind Menschen verletzt? Wieviele Verletzte und Art der Verletzung? <p>Warten Sie auf Rückfragen der Sicherheitszentrale. Diese veranlasst das Notwendige.</p>
<p>Sanitäter</p> 	<p>Es stehen Erste Hilfe Ausstattungen an Orten gem. Aushang zur Verfügung. Für eine ärztliche Versorgung ist der Rettungsdienst zu rufen oder eine medizinische Einrichtung aufzusuchen</p>
<p>Fragen zu Sicherheit oder Umweltschutz</p>	<p>Bei Fragen zur Sicherheit und zum Umweltschutz auf dem Messegelände wenden Sie sich an Ihren zuständigen Auftragsverantwortlichen.</p>

	Erste Hilfe First Aid	112	
	Feuerwehr Fire Brigade	112	
	Polizei Police	110	
	Leitzentrale	0341 678 8888	
	Sicherheitsdienst	0341 678 6666	
	Medizinische Versorgung (Städtisches Klinikum St. Georg)	0341 9090	

Anlage 4 zur Fremdfirmenordnung : Verkehrsordnung



LEIPZIGER MESSE

Verkehrsordnung
der Leipziger Messe GmbH (LM)

1. Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind die verkehrsordnenden und verkehrslenkenden Regeln zu beachten.
2. Den Anweisungen der zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personen der Leipziger Messe GmbH ist Folge zu leisten.
3. Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist nur mit entsprechender Erlaubnis, gültiger Einfahrtsgenehmigung oder gültigem Parkausweis gestattet. Diese sind deutlich sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
4. Auf dem gesamten Leipziger Messegelände und den messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Hinweisschilder zur Regelung des Fahr- und Fußgängerverkehrs sind zu beachten.
5. Auf dem Messegelände beträgt die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge 20 km/h.
6. Auf dem Messegelände ist das Abblendlicht (sofern kein Tagfahrlicht vorhanden) während der Fahrt einzuschalten.
7. Das Befahren von Hallen und Halleninnenhöfen durch Fahrzeuge aller Art erfolgt nur nach Freigabe durch das Personal der Leipziger Messe GmbH oder ihrer Beauftragten. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit).
8. Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.
9. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
10. Die notwendigen Anfahrtswege und die durch Haltverbotsschildern gekennzeichneten Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.
11. Während der Auf- und Abbaueiten sind die Einfahrt und das Parken im Messegelände nur nach Freigabe erlaubt. Während der Veranstaltungslaufzeit ist das Parken im Messegelände nur mit gültigem Dauerparkschein gebührenpflichtig möglich (Online-Bestellsystem). Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist fahrzeuggebunden und sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.
12. Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Haltverbot.
13. Das Übernachten auf dem Messegelände ist verboten. Wohnmobile und Wohnwagen dürfen zum Zwecke der Übernachtung nicht ins Messegelände verbracht werden. Flächen, die von der Leipziger Messe GmbH veranstaltungsbezogen als Übernachtungsplätze ausgewiesen werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.
14. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter, Leergut und Gegenstände jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers durch die Leipziger Messe GmbH entfernt werden.
15. Je nach Entwicklung des Auf- und Abbaugeschehens kann das Messegelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden. Haftungsansprüche gegen die Leipziger Messe GmbH bestehen nicht, wenn es wegen Überfüllung des Messegeländes oder infolge von verkehrsorganisatorischen Anordnungen der Leipziger Messe GmbH auf dem Messegelände zu Verzögerungen für den Aussteller, seiner Standbau- oder sonstigen Vertragsfirmen kommt.
16. Bei genehmigten Einfahrten in die Messehallen ist der Aufenthalt von Fahrzeugen auf ein Minimum (Be- und Entladezeit) zu beschränken. Der Be- und Entladevorgang darf ausschließlich auf der angemieteten Standfläche stattfinden. Es ist darauf zu achten, dass die gekennzeichneten Hauptflucht- und Rettungswegachsen ständig freigehalten werden.
17. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflichten, der Logistik und Verkehrsorganisation sowie des Ordnungsprinzips auf dem Messegelände ist teilweise eine Kautionsregelung erforderlich. Höhe und Frist der Kautionsregelung werden veranstaltungsspezifisch festgelegt. Bei fristgemäßer Ausfahrt wird der Kautionsseinbehalt zurückgezahlt.
Während der Veranstaltungslaufzeit berechtigt die Kautions-einfahrt nicht zur Beförderung von Personen ohne gültige Ausstellerausweise.
18. Für das Speditionsgeschäft ist nach Veranstaltungsende mindestens 1 Stunde Karenzzeit vorgesehen. Diese ist abhängig von der Hallenöffnung und dem Volumen des Speditionsgeschäftes und kann bei Bedarf verlängert werden.
Alle auf dem Gelände der Leipziger Messe GmbH stattfindenden maschinenunterstützten Be- und Entladevorgänge sind bei dem autorisierten Messespediteur anzumelden und werden durch diesen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung der Leipziger Messe GmbH bzw. einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der autorisierte Messespediteur ist befugt, nicht genehmigte Be- und Entladevorgänge zu unterbinden bzw. bei der Leipziger Messe GmbH anzuzeigen.
Das Fachpersonal des autorisierten Messespediteurs ist während des Be- und Entladevorganges in Bezug auf Positionierung der Fahrzeuge, Freihaltung der Flucht- und Rettungswege sowie der Sperr- und Sicherheitsflächen weisungsbefugt.
Der aktuelle Messespeditionstarif ist bindend.

Stand: September 2014

Anlage 5 zur Fremdfirmenordnung : Verfahren nach Corona – Schutz – Verordnung

Merkblatt Corona-Schutz

Zur Umsetzung der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung und der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes des Freistaates Sachsen hat die Leipziger Messe GmbH ein Hygienekonzept erstellt.

Daraus ergeben sich die folgenden Regelungen, die bei Tätigkeiten auf dem Gelände der Leipziger Messe, im Congress Center Leipzig und in der Kongresshalle am Zoo umzusetzen sind.

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen alle in den Objekten tätigen Mitarbeiter des AN per Internetformular persönlich registriert werden und erhalten einen persönlichen Serviceausweis. Dieser Ausweis ist bei Tätigkeiten in den Objekten mitzuführen und bei jedem Zutritt und Verlassen der Objekte zu scannen. Dies gilt auch für Nachunternehmer/ Subunternehmen.
- Bei Tätigkeiten in den Objekten des AG müssen die Mitarbeiter des AN jederzeit eine Mund-und-Nasenbedeckung mit sich führen.
- Überall dort, wo 1,5 m Abstand nicht eingehalten werden können bzw. eine bauliche Schutzmaßnahme (bspw. Plexiglasscheibe) nicht umgesetzt werden kann, ist eine neutral gestaltete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Bei COVID-19-Verdacht besteht ein Zutrittsverbot zu den Objekten. Der AG behält sich vor, ggf. Mitarbeiter des AN "nach Hause zu schicken"
- Die Mitarbeiter sind in den allgemeinen Hygieneregeln zu unterweisen.
- Der AN stimmt ggf. weitergehende Maßnahmen mit dem AG ab.

Aktuelle Informationen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen finden Sie auch auf der Internetseite <https://www.leipziger-messe.de/information>

Der AN hat dem AG die Kenntnisnahme und Umsetzung dieser Regelungen für seine eigenen Mitarbeiter und für die Nachunternehmer/ Subunternehmen zu bestätigen